



---

## **Schriftliche Stellungnahme Moritz Duncker, Reutlingen<sup>1</sup>**

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und  
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und  
der Fraktion der AfD

**Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit**

BT-Drucksache 20/12970

**Siehe Anlage**

<sup>1</sup> Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Reutlingen, 31.10.2024

## Stellungnahme der Jobcenterpersonalräte (§ 44h Abs. 4 SGB II)

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III-Modernisierungsgesetz), Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 20/12779)

Hier: Ausschließlich Formulierungshilfen für Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in originärem Bezug auf das SGB II aus Perspektive der Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen (gE)

### Vorbemerkung

Die Kompetenz und Fachlichkeit der Jobcenterpersonalräte beschränkt sich zum einen originär auf das SGB II, zum anderen widmen sie sich diesem aus einer Perspektive der Beschäftigtenvertretungen und der Auswirkungen auf die Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Die formale Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat uns am frühen Nachmittag des 24.10.2024 erreicht. Unter diesen Gesichtspunkten werden wir uns daher ausschließlich auf die beiden Formulierungshilfen für Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (augenscheinlich vom 27.09.2024 und 07.10.2024) beziehen, welche wir aus dem Internet recherchiert haben. Eine fundierte Würdigung, Abwägung und Abstimmung bezüglich der geplanten Gesetzesänderungen ist uns angesichts der Kürze der Zeit und den bisher nicht vorliegenden formalen Gesetzesentwürfen bzw. Änderungsanträgen nicht möglich. Wir sind sehr dankbar, in diesem Anhörungsverfahren mitwirken zu dürfen, beschränken uns aber auf ausgewählte Regelungen der uns vorliegenden Materialien.

### Grundsätzliches

Die Jobcenterpersonalräte stellen mehr und mehr eine erhebliche Diskrepanz zwischen gesellschaftlicher und politischer Debatte über die Arbeit der Jobcenter (gE) und deren tatsächlichen, fachlichen, finanziellen und operativen Anforderungen fest. Krise ist unser Job - dies war immer schon so und dieser Herausforderung stellen wir uns sehr gerne und leidenschaftlich.

Im Jahr 2022 hatten wir Ist-Ausgaben im Globalbudget der Jobcenter (Eingliederungstitel und Verwaltungskostentitel) von insgesamt 9,99 Mrd. Euro (Bundesmittel). Wir kamen damals gerade aus der Pandemie und sahen uns in unmittelbarer Folge mit den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine, erheblicher Inflation und wirtschaftlicher und konjunktureller Schwäche konfrontiert. Die Chance der Arbeitsaufnahme aus Arbeitslosigkeit ist derzeit sehr gering. Mit einer Stichtags-Regelung wurden die Geflüchteten aus der Ukraine zum 01.06.2022 in das SGB II überführt. Die Jobcenterpersonalräte haben dies begrüßt, da die Kommunen zunehmend überfordert waren, von Beginn an ein Arbeitsmarktzugang herbeigeführt werden konnte und in den Jobcentern spätestens seit den starken Fluchtbewegungen aus dem Nahen und Mittleren Osten ab 2014 eine große fachliche Kompetenz und bewährte Strukturen und Netzwerke im Zusammenhang mit Fluchtmigration gewachsen sind. Stufenweise wurde im Jahr 2023 dann das Bürgergeld eingeführt. Flankiert von einer Soll-Ausstattung des Globalbudgets 2023 und 2024 von jeweils insgesamt 10,55 Mrd. Euro und dem von Misstrauen gegenüber den Beschäftigten der Jobcenter geprägten Job-Turbo. Dieser wiederum führte dazu, dass

die völlig unzureichenden personellen und finanziellen Ressourcen der Jobcenter (gE) nach starren statistischen Vorgaben auf einen definierten Kreis an Leistungsberechtigten gelenkt wurden, um insbesondere eine Kontaktdichte von sechs Wochen nach Abschluss des Integrationskurses gewährleisten zu können. Dies wurde mit ausufernden technischen Auswertungen im Rahmen des „Datenqualitätsmanagements“ überwacht. Nicht selten konnte die Kontaktdichte lediglich durch mehr oder weniger zielführende Gruppenmaßnahmen gewährleistet werden. Andere Leistungsberechtigte verschwanden zwangsläufig zunehmend aus dem Fokus der Aufmerksamkeit. Obendrein wurde die mit dem Bürgergeld eingeführte Abschaffung des Vermittlungsvorrangs durch überzogene Erwartungshaltungen bezüglich der Integration Geflüchteter faktisch wieder zurückgenommen. Es ging zunehmend wieder um die Integration teilweise sehr Hochqualifizierter in irgendeine (Hilfs-)Tätigkeit, da Kinderbetreuung, ausreichende Sprachkenntnisse und die Anerkennung der jeweiligen berufsqualifizierenden Abschlüsse nicht gegeben waren.

Die zunehmend von unseren tatsächlichen Begebenheiten vor Ort entkoppelte gesellschaftliche und politische Debatte empfinden wir als ebenso zunehmend undankbar und äußerst unfair gegenüber den Kolleg\*innen, die nicht selten weit über die Belastungsgrenze hinaus engagiert sind. Offen gesagt, ist das Bürgergeld eigentlich bisher weit von einer tatsächlichen Umsetzung oder gar wissenschaftlich fundierten Evaluation entfernt, da wird es bereits wieder gänzlich umgekrempelt. Welche auch noch so engagierten Beschäftigten sollten angesichts dieses Zick-Zack-Kurses und dieser Halbwertszeit der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben denn noch den Überblick und die Motivation aufrechterhalten? Das Globalbudget ist derzeit für 2025 mit 8,95 Mrd. Euro. vorgesehen. Eventuell können 350 Mio. Euro an Ausgaberesten noch eingebracht werden. Wohlwollend können 900 Mio. Euro, die im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sachfremd in den Beitragshaushalt der Arbeitslosenversicherung verschoben wurden, noch gegengerechnet werden. Auch unter Berücksichtigung dieser Parameter beträgt die reale Unterdeckung des Globalbudgets der Jobcenter 2025 unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben 2022 und einer (vermutlich unzureichenden) Annahme der Kostensteigerung durch gestiegene Fallzahlen, Inflation und Tarif- und Besoldungssteigerungen von insgesamt 20% rund 1,8 Mrd. Euro. Wir wären sehr dankbar, wenn wir endlich ausreichend ausfinanziert würden, bevor uns weitere Aufgaben zugeteilt werden und wir Ratschläge erhalten, wie wir unsere wohlverstandene Arbeit verrichten sollen.

## **Zu den Änderungen im SGB II gemäß Formulierungshilfen im Einzelnen**

### **Zu § 10 SGB II**

Im Vordergrund der Hindernisse der Anbahnung von Beschäftigungsverhältnissen stehen Qualifikation, Sprachkenntnisse, Gesundheit, Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen. In unserer Integrationsarbeit sind wir daher fokussiert auf einen lokalen Arbeitsmarkt im engeren Sinne. Eine derart drastische Ausweitung potenziell zumutbarer Pendelzeiten geht an unseren Erfordernissen im Regelfall vorbei.

### **Zu § 12 SGB II**

Leistungsberechtigte mit erheblichem Vermögen bilden im SGB II eine Randgruppe. Eine Privilegierung anrechenbarer Vermögen gegenüber anrechenbarer Erwerbseinkommen gilt es zu vermeiden. Gestufte Verfahren sind regelmäßig aufwandstreibend. Die Regelung fällt hinter diejenigen der Sozialschutz-Pakete der Pandemie und des Wohngeldgesetzes zurück (60.000,- Euro Antragsteller\*in plus 30.000,- je weiteres Haushaltsmitglied). Eine großzügigere und angleichende Regelung wäre im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -anpassung vertretbar.

## **Zu § 15 SGB II**

Die Jobcenterpersonalräte anerkennen und sehen eine Korrelation zwischen enger Kontaktdichte und Integrationsquote. Hätten wir die personellen und finanziellen Ressourcen, würden wir Leistungsberechtigte zu zielführenden Gesprächen, bei denen wir auch etwas anbieten können, sehr gerne öfter einladen. Angesichts der völlig unzureichenden Mittelausstattung verkommt das Vorhaben zu einer reinen Anwesenheitskontrolle, welche unsere Kapazitäten unreflektiert und weder effektiv noch effizient bindet. Es erinnert an eine noch unterkomplexere Fortführung des Job-Turbos, diesmal für alle.

## **Zu § 16b SGB II**

Die Gründe für den Nichtantritt oder Abbruch sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind vielschichtig (siehe: Zu § 10 SGB II). Die Jobcenterpersonalräte begrüßen grundsätzlich ein aktivierendes und motivierendes Vorgehen. Die Transaktionskosten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung werden unterschätzt. Wichtiger als eine nachgelagerte und kostenintensive Motivation (in Fällen, in denen sie ohnehin nicht mehr nötig ist) erscheint uns die Unterstützung zu Beginn der Beschäftigungsaufnahme. Der gerade wieder abgeschaffte Bürgergeldbonus erscheint uns zielführender und nutzenbringender. Auch die Freibeträge auf Erwerbseinkommen sollten überdacht werden.

## **Zu § 16j SGB II**

Die Notwendigkeit eines neuen gesetzlichen Regelinstrumentariums des Integrationspraktikums erschließt sich nicht. Die Möglichkeiten, eine Arbeitsaufnahme gemäß den bisherigen Regularien anzubahnen und zu evaluieren, erscheinen vollkommen ausreichend. Unsere Integrationsfachkräfte verfügen über das notwendige Know-How und Finderspitzengefühl. Es bedarf hier keiner weiteren Bürokratisierung.

## **Zu § 31 bzw. 31b und 64 SGB II**

Die Jobcenter (gE) sind Sozialbehörden, keine Ermittlungsbehörden oder Vollzugsbehörden im Sinne der Strafgesetze. Eine Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollbehörden erfolgt bei begründeten Verdachtsfällen auf Schwarzarbeit und Betrug zum Nachteil der öffentlichen Hand bereits. Der Zoll hat hier selbstverständlich die Möglichkeit der Akteneinsicht. Diese mag durch elektronische Abrufverfahren unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verbessert und vereinfacht werden. Eine Aufweichung der Grenze zwischen Sozialbehörden und Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden ist im Sinne der notwendigen Vertrauensbasis zwischen den Beschäftigten der Jobcenter (gE) und deren Leistungsberechtigten dringend zu vermeiden. Das Problem der Schwarzarbeit liegt ohnehin nicht in einer eventuell unzureichenden Strafzumessung, es liegt in der äußerst komplexen und schwierigen Beweisführung. Sofern diese gelingt, steht der Leistungsanspruch ganz grundsätzlich zur Disposition und ist zu prüfen. Es geht dann längst nicht mehr um „profane“ Fragen sozialrechtlicher Sanktionen.

## **Zu § 31a bzw. 32 SGB II**

Die Jobcenterpersonalräte äußern sich hier nicht. Die Meinungen gehen innerhalb der Belegschaft genauso weit auseinander, wie in der gesellschaftlichen und politischen Debatte. Wir weisen aber darauf hin, dass es nach unserer Kenntnis bisher keine wissenschaftlichen Studien bezüglich der präventiven Wirkung von Sanktionen gibt.

## **Zu § 44f SGB II**

Die Jobcenterpersonalräte begrüßen die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers und dessen Verankerung im SGB II. Sofern die Regularien innerhalb der Haushaltsgesetzgebung und Weisungen der Bundesagentur für Arbeit jedoch nicht modifiziert und auch im SGB II auf 700 Mio. Euro gedeckelt bleiben, ist dies faktisch nicht gewinnbringend.

## **Sonstiges (§ 16d SGB II)**

Gemäß Weisung der Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales können Arbeitsgelegenheiten seit 21.10.2024 nunmehr untergesetzlich als „Sanktionsinstrument“ gegenüber Leistungsberechtigten angewandt werden, welche sich der Kooperation entziehen. Eine solche Regelung erachten wir im Rahmen einer untergesetzlichen Weisung grundsätzlich als fragwürdig. Wir kritisieren dies aber auch rein praktisch als Entwertung eines an sich zielführenden Instruments. Arbeitsgelegenheiten sind zur Heranführung arbeitsmarktferner Leistungsberechtigter mit Vermittlungshemmnissen an den Arbeitsmarkt sehr wertvoll. Vor dem Hintergrund nicht auskömmlicher Mittel im Eingliederungstitel werden diese Maßnahmen vielerorts zurückgefahren. Diese nun vorrangig für wenige unkooperative Leistungsberechtigte vorzusehen und sie damit denjenigen zu entziehen, die darauf dringend angewiesen sind und sich gerne in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft integrieren möchten, ist schlicht verantwortungslos.